

Aktenzeichen: 10 AZR 258/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 11. Dezember 1996
- 10 AZR 258/96 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 18. November 1993
- 4 Ca 3665/91 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 06. November 1995
- 10 Sa 482/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Baugewerbliche Tätigkeiten - Aufbringen von Kunststoff- und
Kunstharzputz

Gesetz:

§ 1 TVG Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Sozialkas-
senverfahren im Baugewerbe; VTV § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 34

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 258/96

10 Sa 482/94 Hessen

Verkündet am
11. Dezember 1996

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

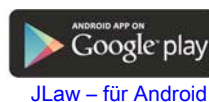
In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Bacher und Burger für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. November 1995 - 10 Sa 482/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um Auskunfts-, Beitrags- und Zinsansprüche der Klägerin aus dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 bzw. 19. Mai 1992.

Die Klägerin ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt den Beklagten auf Zahlung von Beiträgen für gewerbliche Arbeitnehmer für den Zeitraum von Januar bis Dezember 1990 in unstreitiger Höhe von 49.610,40 DM sowie auf Zahlung von Verzugszinsen für diese Beiträge im Zinszeitraum vom 7. August 1991 bis 31. Dezember 1991 in unstreitiger Höhe von 1.527,58 DM in Anspruch. Sie begehrt ferner für den Zeitraum von Januar 1991 bis April 1993 Auskunftserteilung über die Zahl der beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, deren Bruttolohnsumme und die dementsprechende Höhe der abzuführenden Beiträge sowie für den Zeitraum von Januar 1990 bis Dezember 1992 Auskunftserteilung nach Maßgabe der Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes über die Zahl der beschäftigten Ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellten, deren Bruttogehaltssummen und die Höhe der Vorruhestands- sowie Zusatzversorgungsbeiträge für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes und außerdem für den Fall nicht rechtzeitig erteilter Auskunft die Zahlung einer Entschädigung.

Die Klägerin hat behauptet, die im Betrieb des Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer hätten in den jeweiligen Klagezeiträumen arbeitszeitlich überwiegend zu mehr als 50 % ihrer persönlichen Gesamtarbeitszeit, die zusammengerechnet auch über 50 % der betrieblichen Arbeitszeit ausmache, folgende Arbeiten ausgeführt:

- Abschlagen von schadhaften Putzteilen;
- Aufbringen des neuen Putzes, wie Reibeputz, Kunststoff- und Kunstharzputz, wobei diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit den vom Beklagten vorgetragenen Vollwärmeschutzarbeiten vorgenommen würden;
- Nachbearbeitung des Feinputzes durch Reiben, Schaben, Kratzen und Glätten;
- Montage von Metallständerwänden, wobei Leichtmetallgerüste mittels Dübel und Schrauben an Wänden und Decken angebracht sowie anschließend mit Rigipsplatten verkleidet würden.

Bei den vom Beklagten ausgeführten Kunststoff- und Kunstharzputzarbeiten handele es sich um Verputzarbeiten i.S. des VTV, weil diese Putze auf Unterputze in Form hydraulisch gebundener Reibeputze aufgetragen würden. Der Beklagte trage diese Feinputze auch stets auf zuvor von ihm selbst aufgebrachtem Unterputz auf, denn Unterputz und Feinputz würden - schon aus Gewährleistungsgründen - regelmäßig an denselben Unternehmer vergeben.



- 4 -

Der Beklagte hat dagegen vorgetragen, er habe in den jeweiligen Kalenderjahren des Klagezeitraumes zu mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit folgende Arbeiten ausgeführt:

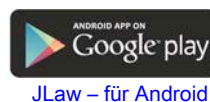
- Kunststoffbeschichtungen: mit Füllstoffen und Kunststoffanteilen angereicherte Dispersionsfarbe werde mit der Traufel auf vorhandenen Putz aufgetragen;
- Anstricharbeiten: Beschichtung von Fassaden mit Dispersions-, Silikat- und ähnlichen Farben, dies bedeute farbliche Gestaltung der Fassaden, aber auch von Innenräumen, Lasurarbeiten an Fenstern und anderen maßhaltigen Bauteilen;
- Lackierarbeiten: Beschichten von Türen und Fenstern;
- Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten: bei Metallen aller Art, insbesondere Eisen und Stahl, werde vorhandener Rost bzw. Korrosion mit einer Stahlbürste von Hand oder mit Maschinen entfernt und anschließend mit speziellen Beschichtungsstoffen - im allgemeinen mit Farbe - versehen;
- Tüncherarbeiten: Beschichten von Wänden und Decken mit in der Regel weißen Farben;
- Weißbinderarbeiten: gebundene Kalk- und Leimfarben würden aufgebracht;
- Wärmedämmverbundsystemarbeiten

Metallständerwände wurden nicht montiert.

Das Arbeitsgericht hat in dem Termin vom 24. Februar 1992 (- 4 Ca 3665/91 -) und vom 23. März 1992 (- 4 Ca 3897/91 -) durch Versäumnisurteile den Beklagten zur Zahlung der für den Zeitraum von Januar bis Dezember 1990 geltend gemachten Beträge in Höhe von 49.610,40 DM und zur Auskunftserteilung betreffend gewerblicher Arbeitnehmer für den Zeitraum Januar bis Oktober 1991 sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Angestellte für die Zeiträume Januar bis Dezember 1990 und Januar bis Oktober 1991 verurteilt. Gegen das Versäumnisurteil vom 24. Februar 1992 hat der Beklagte rechtzeitig und gegen das Versäumnisurteil vom 23. März 1992 verspätet - unter Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags - Einspruch eingelegt.

Die Klägerin hat daraufhin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24. Februar 1992 aufrechtzuerhalten;

den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 23. März 1992 als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise

das Versäumnisurteil vom 23. März 1992 aufrechtzuerhalten;

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.527,28 DM zu zahlen;

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,

- a) wieviele Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (bis 31.12.1991) bzw. ab dem 01.01.1992 nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) über die gesetzliche Rentenversicherung versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten November 1991 bis April 1993 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die Bruttolohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen der Bauwirtschaft in den genannten Monaten angefallen sind,
- b) wieviele Angestellte insgesamt mit Ausnahme derjenigen, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV ausüben, in den Monaten November 1991 bis Dezember 1992 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden, welche Bruttogehaltssummen (gilt nur für den Zeitraum 01.01.1987 bis



- 6 -

30.04.1992) und in welcher Höhe Vorruhestands- (bis 30.03.1992) sowie Zusatzversorgungsbeiträge für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG in den genannten Monaten angefallen sind,

2. für den Fall, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß Nr. 1 a und b nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfüllt wird, an die Klägerin folgende Entschädigungen zu zahlen:

Zu Nr. 1 a:	75.600,00 DM	
zu Nr. 1 b:	2.386,86 DM	
insgesamt		77.986,86 DM.

Der Beklagte hat beantragt,

unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 23. März 1992 die Versäumnisurteile vom 24. Februar 1992 und vom 23. März 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 23. März 1992 gewährt und die Klage unter Aufhebung beider Versäumnisurteile abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

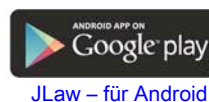
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe keine tariflichen Auskunfts-, Beitrags- und Zinsansprüche nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem VTV, weil der Betrieb des Beklagten in den Klagezeiträumen vom betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nicht erfaßt worden sei. Die Klägerin habe nicht dargetan, daß der Beklagte einen Betrieb des Baugewerbes unterhalten habe. Da die Teilbereiche Kunststoff- und Kunstharzputz sowie Wärmeverbundsysteme nicht als bauliche Tätigkeit eingeordnet werden könnten und die Klägerin den arbeitszeitlichen Umfang dieser und der übrigen Tätigkeiten des Beklagten prozentual nicht ausgewiesen habe, könne eine arbeitszeitlich überwiegende bauliche Tätigkeit in dessen Betrieb nicht festgestellt werden.

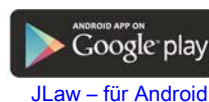
Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Der Betrieb des Beklagten unterfiel in den Klagezeiträumen nicht dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV, so daß die von der Klägerin geltend gemachten tariflichen Auskunfts-, Beitrags- und Zinsansprüche gegen den Beklagten nicht begründet sind.

1. Nach § 1 Abs. 2 Abschn. VI VTV unterfallen dem betrieblichen Geltungsbereich Betriebe des Baugewerbes, soweit in ihnen die unter den Abschn. I bis IV genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, grundsätzlich als Ganzes unter den VTV. Wird ein Betrieb neben der Ausführung baulicher Tätigkeiten auch auf einem nichtbaulichen Bereich tätig (Mischbetrieb), so kommt es für die Geltung des VTV für den ganzen Betrieb darauf an, ob die in den Abschn. I bis IV genannten Leistungen überwiegend erbracht werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitnehmer des Betriebes arbeitszeitlich überwiegend mit baulichen Tätigkeiten beschäftigt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



werden. Gleiches gilt für Arbeiten, die im Beispielskatalog des § 1 Abs. 2 Abschn. V VTV genannt sind. Der zusätzlichen Feststellung, ob auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Abschn. I bis III erfüllt sind, bedarf es in einem solchen Falle nicht (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 8. Februar 1995 - 10 AZR 363/94 - AP Nr. 188 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Umsatz oder Verdienst bzw. handels- oder gewerberechtliche Kriterien sind rechtlich unbeachtlich (BAG Urteil vom 24. August 1994 - 10 AZR 67/94 - AP Nr. 182 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

2. Von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend, hat das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß ein Drittel der Tätigkeiten im Betrieb des Beklagten dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen sind. Daneben werde der Betrieb des Beklagten auch im baulichen Bereich tätig. Damit liegt ein Mischbetrieb vor. Dieser unterfällt jedoch als Ganzes nicht dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß im Betrieb des Beklagten arbeitszeitlich überwiegend bauliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

a) Die Klägerin hat den arbeitszeitlichen Umfang der behaupteten baulichen Tätigkeiten im Betrieb des Beklagten (Abschlagen von schadhafte Putzteilen, Aufbringen eines neuen Putzes, wie Reibputz, Kunststoff- und Kunstharzputz, Nachbehandlung des Feinputzes durch Reiben, Schaben, Kratzen und Glätten, sowie die Montage von Metallständerwänden) nicht im einzelnen prozentual aufgegliedert dargetan, sondern nur behauptet, daß die Gesamtheit dieser baulichen Tätigkeiten über 50 % der Tätigkeiten im Betrieb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Beklagten seien. Damit kann aber mangels Darlegung des arbeitszeitlichen Umfangs der behaupteten baulichen Tätigkeit nicht festgestellt und davon ausgegangen werden, daß der arbeitszeitliche Anteil der auf bauliche Leistungen entfallenden Tätigkeit des Beklagten überwiegt, weil das Aufbringen des Kunststoff- und Kunstharzputzes nicht der baulichen Tätigkeit i.S. des VTV zuzurechnen ist.

b) Gemäß § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 34 VTV unterfallen dem betrieblichen Geltungsbereich Betriebe, in denen Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern, ausgeführt werden. Das Anbringen von Kunststoff- und Kunstharzputzen gehört jedoch nicht zu den Putzarbeiten i.S. dieser Vorschrift des VTV, die den Betrieb des Beklagten als Betrieb des Baugewerbes qualifizieren. Unter Putz ist im fachspezifischen Sinne ein Überzug auf Wand- und Deckenflächen zum Schutz gegen Witterungs-, chemische und mechanische Einflüsse sowie auch zur Erzielung bestimmter Oberflächeneffekte zu verstehen, dessen mittlere Dicke nach der DIN-Norm 18550 15 mm bei Feinputz und nach der DIN-Norm 18350 grundsätzlich 15 mm und bei Feinputz nach der DIN-Norm 18350 3 mm betragen soll (vgl. BAG Urteil vom 13. März 1991 - 4 AZR 465/90 -, n.v.).

Für den Kunststoff- und Kunstharzputz, den die Beklagte verwendet, hat das Landesarbeitsgericht jedoch festgestellt, daß dieser bereits ab 0,5 mm Dicke norm- und fachgerecht aufgetragen ist, weil nach der DIN-Norm 18558 Ziff. 7.6 und 7.7 Kunstharzputz nur in einer Stärke von 0,5 bis 3 mm aufgetragen werden muß. Daraus hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu



beanstandender Weise gefolgert, daß diese Beschichtungsstoffe keinen Putz im tariflichen Sinne darstellen. Dies wird darüber hinaus dadurch bestätigt, daß es in der DIN-Norm 18550 (E III b 1 3.1.2) und in der DIN-Norm 18558 (3.1) heißt, daß Kunstharzputze als "Beschichtungen mit putzartigem Aussehen" bezeichnet werden. Im übrigen weist das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hin, daß nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. August 1973 (BGBl. I 1973 S. 1040) dem Maler- und Lackiererhandwerk "die Oberflächenbehandlung von Bauten und Bauteilen mit Beschichtungsstoffen" zuzurechnen ist.

Damit ordnen die beteiligten Berufskreise Kunststoff- und Kunstharzputze nicht den Putzen im herkömmlichen Sinne zu, so daß jedenfalls insoweit keine baulichen Arbeiten im Betrieb der Beklagten ausgeführt werden. Ist aber das Aufbringen von Kunststoff- und Kunstharzputzen keine bauliche Tätigkeit, dann fallen diese Arbeiten aus dem von der Klägerin behaupteten Anteil baulicher Tätigkeiten von mehr als 50 % der betrieblichen Arbeitszeit heraus. Daß allein die dann noch verbleibenden Arbeiten - ihr baulicher Charakter unterstellt - noch mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit im Betrieb der Beklagten ausmachen, hat die Klägerin nicht behauptet und ist auch sonst dem Vorbringen der Parteien nicht zu entnehmen.



An einem schlüssigen Vorbringen, daß dem Betrieb des Beklagten überwiegend bauliche Tätigkeiten ausgeführt werden, fehlt es daher.

c) Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die streitige Behauptung der Klägerin zutrifft, daß im Betrieb des Beklagten Metallständerwände montiert werden und ob das Anbringen von Wärmeverbundsystemen, das sowohl dem Baugewerbe als auch dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen ist (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juli 1995 - 10 AZR 107/95 -, n.v.), im vorliegenden Fall dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen ist, weil das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß in dem Betrieb der Beklagten zu einem Drittel Maler- und Lackiererarbeiten durchgeführt werden.

3. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß auch für die Zeit ab 1. Juli 1992 die geänderte Tariflage kein abweichendes Ergebnis rechtfertigt. Durch den Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1992 haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit Wirkung ab dem 1. Juli 1992 Abschn. VII des § 1 Abs. 2 VTV neu formuliert. Nunmehr werden nach § 1 Abs. 2 Abschn. VII Nr. 6 VTV nicht erfaßt Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks, "soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden". Fehlt es aber an einem schlüssig behaupteten arbeitszeitlichen Überwiegen baulicher Arbeiten i.S. des Abschn. V, dann kommt es nicht darauf an, ob der Betrieb des Beklagten von der Ausnahmeregelung erfaßt wird.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Jobs

Hauck

Bacher

Burger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)